

Versicherte Sachen (§ 1 AMoB 2011)	Alle Lieferungen und Leistungen für die Errichtung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Montageobjektes (Konstruktionen, Maschinen, maschinelle und elektrische Einrichtungen) sowie, wenn vereinbart, Montageausrüstung und fremde Sachen, die nicht Teil des Montageobjektes oder der Montageausrüstung sind. <u>Nicht versichert</u> sind: — Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel; — Produktionsstoffe; — Akten, Zeichnungen und Pläne.
Versicherte Gefahren und Schäden (§ 2 AMoB 2011)	Beschädigung oder Zerstörung (Sachschäden) der versicherten Sache oder Verluste von versicherten Sachen durch ein unvorhergesehenes Ereignis, z.B. durch — Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter; — Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- oder Montagefehler; — Diebstahl; — höhere Gewalt bei <u>besonderer Vereinbarung</u>, Schäden und Verluste durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung. <u>Nicht versichert</u> (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen) sind Schäden durch: — Vorsatz des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten; — Kriegereignisse jeder Art; Terrorakte*; — Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen; — Einsatz einer reparaturbedürftigen Sache; — normale Witterungseinflüsse. * Schäden durch Terrorakte können unter bestimmten Voraussetzungen versichert werden.
Versicherungsort (§ 5 AMoB 2011)	Im Versicherungsvertrag bezeichnete räumliche Bereiche. Der Versicherungsschutz kann auf Transportwege zwischen räumlich getrennten Bereichen ausgedehnt werden.
Versicherungssumme (§ 6 AMoB 2011)	Für das versicherte Montageobjekt der endgültige Kontraktpreis einschließlich Fracht-, Montage- und Zolkkosten, Gewinn sowie Lieferungen oder Leistungen; für die Montageausrüstung der Neuwert aller versicherten Sachen, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden, einschließlich Fracht- und Montagekosten; ggf. zuzüglich Umsatzsteuer.
Zusätzliche Kosten (§ 7 AMoB 2011)	Durch <u>besondere Vereinbarung</u> können Mehrkosten für Luftfracht, Mehrkosten für Erd- und Bauarbeiten zur Beseitigung eines entschädigungspflichtigen Schadens an dem versicherten Montageobjekt sowie Aufräums- und Bergungskosten versichert werden.
Umfang der Entschädigung (§ 8 AMoB 2011)	Der Versicherer leistet, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts und des Wertes des Altmaterials, für — Teilschäden: alle notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung des Zustandes unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; — Totalschäden: den Zeitwert. Soweit <u>besonders vereinbart</u> werden auch Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, Eil- und Expressfrachten entschädigt.